



Sonderlehrgang für Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen (SSB)

Stand: August 2019

Zulassungsvoraussetzungen¹⁾:

- Vorlage einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, die zu Lehrgangsbeginn **nicht älter als 12 Monate** ist.
Sollte die Unbedenklichkeitsbescheinigung am ersten Lehrgangstag nicht vorliegen, ist eine Teilnahme am Lehrgang leider n i c h t möglich!
- **Nachweis** über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einem „Grundlehrgang für Allgemeine Sprengarbeiten“ innerhalb der letzten 5 Jahre vor Lehrgangsbeginn
 - oder**
 - einem „Grundlehrgang für Allgemeine Sprengarbeiten“ **sowie** einem Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten innerhalb der letzten 5 Jahre vor Lehrgangsbeginn.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für Allgemeine Sprengarbeiten oder des Fachkundezeugnisses bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten zu Lehrgangsbeginn zu erbringen.

des Weiteren

- **Nachweise** über die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von mindestens
 - *16 Sprengungen* von Bauwerken und Bauwerksteilen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Materialien
 - oder**
 - *8 Sprengungen* von Bauwerken und Bauwerksteilen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Materialien über einen Zeitraum von mindestens einem bis höchstens 24 Monaten.Die Teilnahme an den genannten Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen muss im Rahmen einer mindestens *6monatigen Tätigkeit als Hilfskraft* bei Sprengarbeiten **und innerhalb der letzten 5 Jahre** vor dem Lehrgang erfolgt sein.
Der Nachweis der Tätigkeit als Hilfskraft kann mittels eines Nachweisheftes (über die Dresdner Sprengschule beziehbar) dokumentiert werden oder in Form des beigefügten Musters. Er muss spätestens zu Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

bitte wenden!

¹⁾ gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 35 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben b und c des Sprengstoffgesetzes (SprengG)

Lehrgangsinhalte:

- Überblick über Verfahren zum Sprengen von Bauwerken
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln
- Berufsgenossenschaftliche Bestimmungen beim Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen
- Gebräuchliche Sprengstoffe und Zündmittel
- Grundlagen der Planung (Untersuchungen zur Standsicherheit, Einschätzung von Erschütterungen)
- Durchführung (Festlegen der Bohrlochanlage, Verdämmung, Besatzmaterial, Lademengenberechnung, Anfertigung von Sprengplänen, Sicherungsmaßnahmen)
- Zündanlagen, Beispiele von Sprengungen
- Seminar

Termine:

SSB 1 – 20 23.03.-03.04.2020

SSB 2 – 20 30.11.-11.12.2020

Abschluss:

Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nach § 32 1. SprengV nach erfolgreicher praktischer, schriftlicher und mündlicher Prüfung zur Fachkundeerweiterung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG bzw. der Erlaubnis nach § 7 SprengG

Lehrgangskosten:

1.500,00 € zzgl. gültiger MwSt.,

incl. umfangreiches Lehrmaterial, Kosten für die praktische Ausbildung, Prüfungs- und Dokumentengebühr sowie Verpflegungsleistungen (Frühstück, Kaffeepause, Mittag, Nachmittagsimbiss)

Unterkunft:

Die Unterkunft für Lehrgangsteilnehmer kann bei Bedarf Montag bis Freitag im unmittelbar benachbarten Hotel Heidenschanze erfolgen. Es steht eine begrenzte Anzahl von Doppelzimmern zum Sonderpreis von € 39,00 bzw. Einzelzimmern zum Sonderpreis von € 59,00 pro Person und Nacht (incl. Abendessen) zur Verfügung. Die Zimmer sind mit Dusche/WC, Telefon, W-LAN und Farb-TV ausgestattet.